

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12. Januar 2017

Jahrgang 2017, Nr. 1

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
1 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe	1	10 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ der Stadt Petershagen	5
2 Planfeststellung für die Erweiterung des Kiesabbaus, verbunden mit der Herstellung eines Gewässers, durch die Firma Kiesgruben GmbH Ovenstädt	2	11 Satzung „Zum Grünen Seelenfeld“ der Stadt Petershagen	7
3 Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	2	12 Gestaltungssatzung „Zum Grünen Seelenfeld“ der Stadt Petershagen	9
4 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	3	13 Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Wietersheim der Stadt Petershagen	11
5 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	3	14 Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Kleiberweg“ in der Ortschaft Wietersheim der Stadt Petershagen	12
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		15 Berichtigung der Bekanntmachung der Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2016	14
6 Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2017	3	16 Absicht zur Veröffentlichung eines Baulandkatasters nach § 200 Abs. 3 BauGB für den Ortsteil Holzhäuser der Stadt Porta Westfalica	14
7 Hinweis der Gemeinde Hüllhorst auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe	4	17 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 79 „Nördlich der Hausberger Schweiz“ der Stadt Porta Westfalica	14
8 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke vom 22.12.2016	5	18 Hinweis der Stadt Porta Westfalica auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe	16
9 Hinweis der Stadt Lübbecke auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe	5	C. Sonstige Bekanntmachungen	
		-	

1

Bekanntmachung

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Der Kreis Minden-Lübbecke ist Mitglied beim Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) wird darauf hingewiesen, dass die Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2016 mit Wirkung zum 01. Januar 2017 geändert worden ist und von der Bezirksregierung Detmold, als zuständige Aufsichtsbehörde, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Ausgabe Nr. 51, am 19. Dezember 2016, unter der lfd. Nr. 327, veröffentlicht wurde.

Minden, den 05.01.2017

Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

2

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrates vom 16.12.2016 - Az.: 68 82 02-35 - ist die Erweiterung des Kiesabbaues, verbunden mit der Herstellung eines Gewässers, durch die Firma Kiesgruben GmbH Ovenstädt, Ovenstädter Str. 118, 32469 Petershagen,

auf den Grundstücken Gemarkung Ovenstädt, Flur 3, Flurstücke 62, 118, 135, und 136 (jeweils teilweise),

gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 152 des Landeswassergesetzes in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen planfestgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. Private Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Verfahren nicht erhoben.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, vom 23. Januar bis 3. Februar 2017 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin und den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Minden, den 21. Dezember 2016
Az.: 68 82 02-35

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
Burkhard Witte

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Petershagen, den 21. Dezember 2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

3

Bekanntmachung **Änderungssatzung**

5. Satzung vom 23.11.2016 zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 2, Satz 2 sowie § 14 Abs. 4, Satz 1, werden die Wörter „vollzeit- und teilzeitbeschäftigte/n Angestellte/n“ durch die Wörter „tariflich Beschäftigte/n in Voll- oder Teilzeit“ ersetzt.
2. § 6 wird um den neuen Punkt I) „Erlass einer Honorarordnung“ ergänzt.
3. In § 14 Abs. 4, Satz 2, werden die Wörter „Einhaltung der Kündigungsfristen“ durch „Beachtung der gesetzlichen Vorschriften“ ersetzt. Ferner wird § 14 Abs. 4, Satz 3, ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung des Zweckverbandes Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit gem. § 20 Abs.4 i.V.m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (KrO) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 28.12.2016

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Andreas Hilgendorf

4

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

5

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 2	Redaktionsschluss	12.01.2017	Ausgabe	19.01.2017	geänderter Termin!
Nr. 3	Redaktionsschluss	09.02.2017	Ausgabe	16.02.2017	
Nr. 4	Redaktionsschluss	16.02.2017	Ausgabe	23.02.2017	
Nr. 5	Redaktionsschluss	02.03.2017	Ausgabe	09.03.2017	

6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	118.290.361 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	118.063.628 €

festgesetzt;

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.167.062 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.871.342 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	7.263.858 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	11.598.019 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	3.316.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	5.250.350 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

2.200.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,
wird auf
festgesetzt.

4.730.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf
festgesetzt.

10.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

240 v.H.

480 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

432 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2016 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 03.01.2017 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.01.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4 aus.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ist außerdem der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen (www.badoeynhausen.de) zu entnehmen.

Bad Oeynhausen, den 04.01.2017

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier

7

Bekanntmachung **Bekanntmachungshinweis**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19.12.2016 bekannt gemachte 8. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23.11.2016 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Dieser Hinweis wird im vollen Wortlaut vom 13.01.2017 bis 23.01.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 04.01.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

Bekanntmachung**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke vom 22.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus wird im Rahmen der Geschwisterkinderregelung für Zweitkinder in der Offenen Ganztagsgrundschule eine Ermäßigung von 35,-- € gewährt, sofern ein anderes im Haushalt der/des Beitragspflichtigen lebendes Kind gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Jugendamtsbezirkes besucht oder im Rahmen der Kindertagespflege betreut wird und hierfür eine Beitragspflicht besteht.

Artikel 2:

Diese 1. Änderungssatzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 und tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 22.12.2016

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung**Hinweis auf die Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), wird darauf hingewiesen, dass

die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 23.11.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 51 vom 19.12.2016, bekanntgemacht wurde.

Lübbecke, den 04.01.2017

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung**der Stadt Petershagen****über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„a)

Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird beschlossen, dass Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ einzuleiten.

b)

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zu erstellen.

c)

Aufgrund der §§ 14 ff BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ eine Veränderungssperre erlassen.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplan-Aufstellung.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2A sowie der Veränderungssperre ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ einschließlich Erstellung des Vorentwurfs und dem Erlass der Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

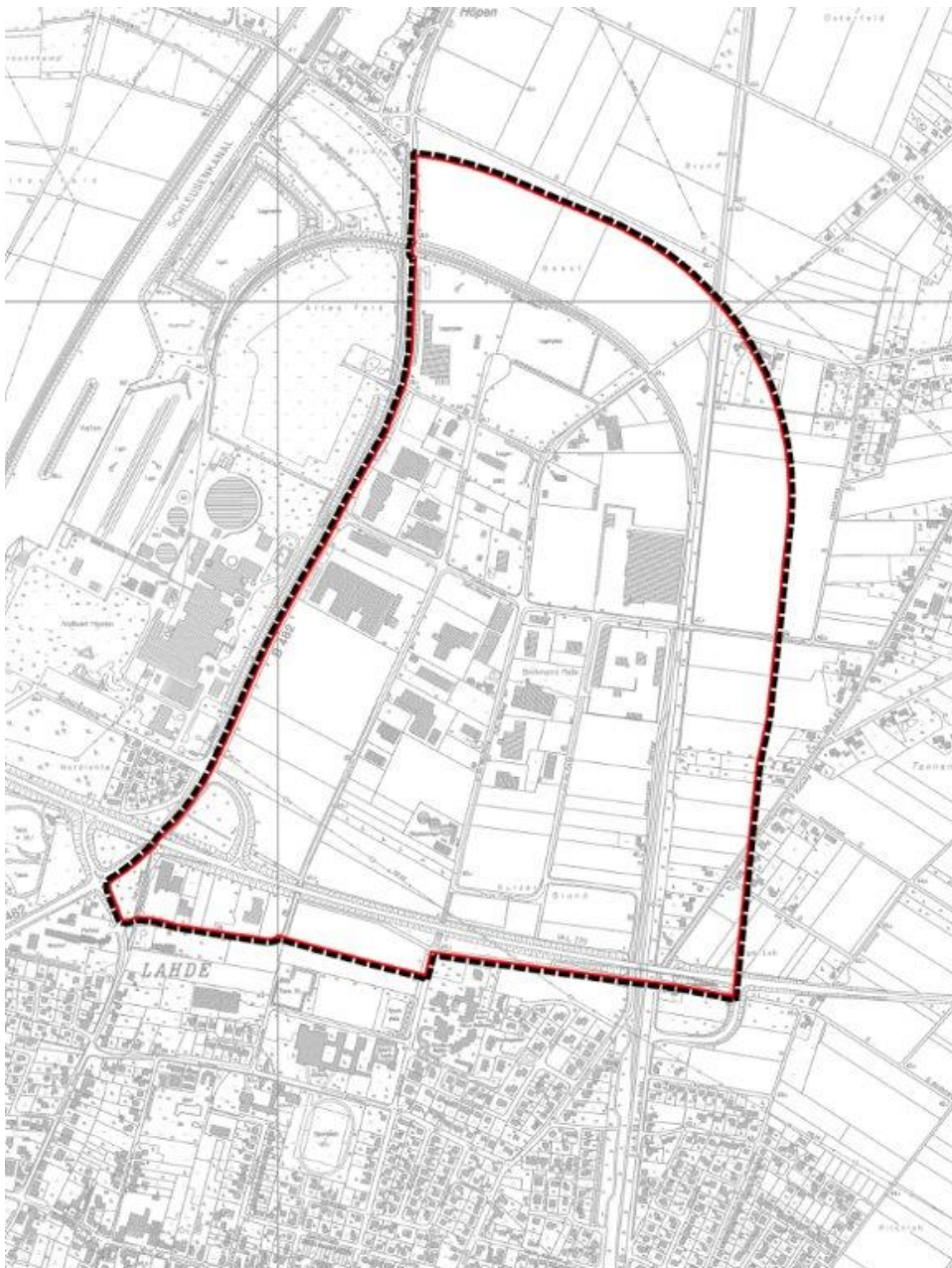
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 02.01.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Breves

Übersichtsplan mit Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ sowie für die Veränderungssperre



Bekanntmachung der Stadt Petershagen

Satzung „Zum Grünen Seelenfeld“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 06.10.2016 für das Gebiet

„ZUM GRÜNEN“

in der Ortschaft Seelenfeld eine Satzung über die Abgrenzung bebauter Bereiche im Außenbereich beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich „Zum Grünen“ wird gemäß dem beigefügten Lageplan im M= 1:3.000 ersichtlichen Satzungsabgrenzung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Als Wohnhausneubauten sind Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen auf den straßenbegleitenden Flächen zulässig. Als Grundstücksfläche pro Neubauvorhaben ist eine Grundstücksfläche von 800 bis 1.000 m² einzuhalten. Diese Grundstücksfläche muss vollständig innerhalb der Satzungsabgrenzung liegen. Umbauten bzw. Umnutzungen von vorhandenen überwiegend landwirtschaftlichen Gebäuden für private Wohnzwecke sind mit Hausgruppen bis zu drei Wohnungen je Gebäudeteile, in Anlehnung an die große historische Bausubstanz, zulässig.

§ 4

Neubauten und bauliche Ergänzungen sind für nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe nur im Zusammenhang mit der Umnutzung von ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden zulässig und haben sich in Art und Umfang dem vorhandenen Gebäudebestand unterzuordnen.

§ 5

Wenn bei Bodeneingriffen auf den unbebauten Grundstücken Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzel- funde, unter anderem Tonscherben, Metallfunde, verbrannte Knochen usw., aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Petershagen als Untere Denkmalbehörde, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, Tel.Nr.: 0 57 02/ 822-224/225, E-Mail: a.spieß@petershagen.de oder dem LWL- Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld Tel. Nr. 0251/591-8961, E- Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

§ 6

Die dörfliche Siedlungsstruktur von Seelenfeld hat auch weiterhin eine landwirtschaftliche Prägung durch die vorhandenen produzierenden Hofanlagen/ Betriebe mit den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die aus diesem landwirtschaftlichen Produktionszweig entstehenden Immissionen sind im Rahmen der geltenden Richtlinien von den Bewohnern von Seelenfeld als ortsübliche Immissionen hinzunehmen.

§ 7

- (1) Für die noch zu bebauenden Grundstücke sind zum öffentlichen Straßenraum hin jeweils zwei Obst- bzw. Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 10 bis 12 cm, zu pflanzen. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Für genehmigungspflichtige Umnutzungen oder bauliche Ergänzungen am vorhandenen Gebäudebestand gilt hinsichtlich der Einzelpflanzung das Gleiche wie für Neubauten. Bei Umnutzungen am vorhandenen Gebäudebestand gewerblicher Art und bei neuen Wohngebäuden ist auf den Freiflächen zur freien Landschaft hin ein mindestens 5,00 m breiter Pflanzstreifen aus heimischen Sträuchern und Laubgehölzen oder Obstbäumen anzulegen.
- (2) Die Pflanzmaßnahmen sind von den Verursachern des Eingriffs (Grundstückseigentümer) durchzuführen. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans/der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

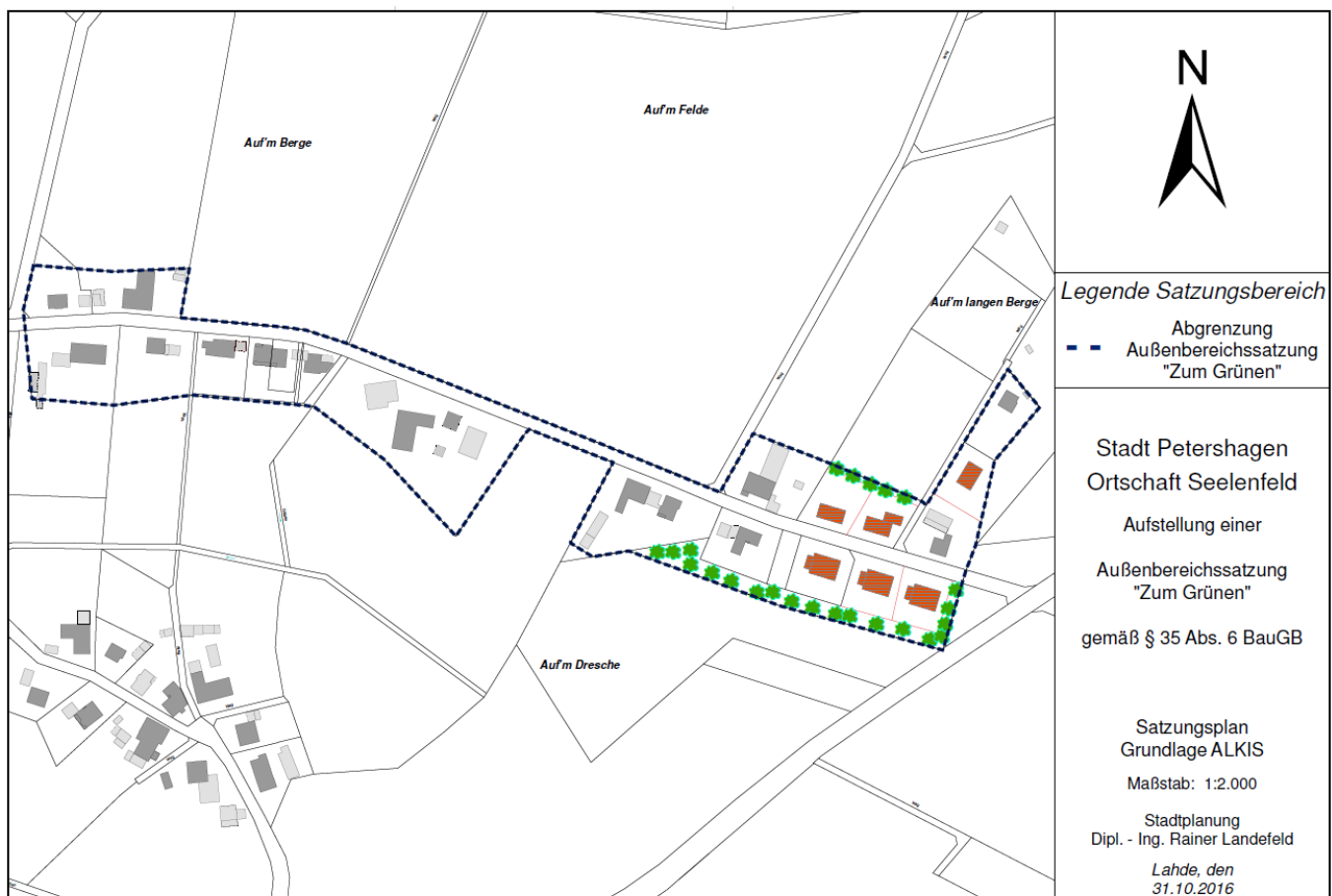
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 03.01.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Breves



ANLAGE 1.

Bekanntmachung **der Stadt Petershagen**

Gestaltungssatzung „Zum Grünen Seelenfeld“

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S.256), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbe-
reich „Zum Grünen“ in der Ortschaft Seelenfeld beschlossen:

Für das Satzungsgebiet „Zum Grünen“ in der Ortschaft Seelenfeld wird folgende Baugestaltung für die noch zu bebauenden Grundstücke und wesentliche Umbauten sowie bauliche Ergänzungen am vorhandenen Gebäudebestand festgesetzt:

§ 1 **Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Dorfgebiet der Ortschaft Seelenfeld in der Stadt Petershagen. Die Begrenzung ist im beige-fügten Satzungsplan M: 1:3.000, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2 **Dachformen, Neigungen und Farbe der Eindeckungen**

- 2.1 Zur Erhaltung der regionaltypischen Dachlandschaft sind gleichschenklige Satteldächer, oder dem davon abgeleiteten Kurz- oder Krüppelwalmdach zulässig. Die Mindestneigung beträgt 30° bis 50°. Für untergeordnete Gebäude und Nebenanlagen sind Ausnahmen zulässig, wobei 20° nicht unterschritten werden dürfen.
- 2.2 Für die landwirtschaftlich geprägten Nebengebäude im Bestand, wie zum Beispiel Wagenremisen, Ställe oder Scheunen, sind außer den Satteldächern auch einseitige Pultdächer bzw. abgeknickte Remisendächer (Satteldach einhüftig) mit Dachneigungen von 21° bis 48° zulässig.
- 2.3 Die Dacheindeckung ist mit Tondachziegeln in naturroter bzw. naturbrauner und anthrazitfarbener Farbe, nicht glasiert, zulässig. Für ausschließlich landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Gebäude (z.B. Ställe, Scheunen, Hallen) mit Dachneigung ab 24° sind außer den Tonziegeleindeckungen auch Dacheindeckungen aus Faserzementplatten oder Stahlziegelformelementen in den Farben der Hauptgebäude zulässig.
- 2.4 Dachgauben sind als Giebel- oder Schleppgauben in senkrechter Form bis 1/4 der jeweiligen Dachflächen/Dachseite zulässig. Mehrere Dachgauben auf einer Dachseite sind mit mindestens 2,00 m Abstand untereinander zulässig.
- 2.5 Gegliederte Dachflächenfenster sind bis zu 1/6 der jeweiligen Dachflächen in senkrechter Form zulässig. Sie müssen vom Gebäudeabschluss mindestens 1,50 m entfernt sein.

§ 3 **Fassadenmaterial und Fassadengliederung**

- 3.1 Als Material für die Außenwandflächen ist Verblendmauerwerk bzw. Tonziegel in Farbtönen von rot bis braun sowie rot-braun-bunt zulässig. Außerdem können Gebäude mit Teilputzflächen, je Fassadenseite 1/4 der Fassade mit hellen gebrochenen Farbtönen, errichtet werden.
- 3.2 Bei Erweiterungen, Ergänzungen und Umnutzungen an vorhandener Gebäudesubstanz sind vorrangig die vorhandenen, historischen bzw. regionaltypischen Materialien zu verwenden. Andere Materialien und Formgebungen haben sich den historischen Gestaltungshinweisen unterzuordnen.
- 3.3 Nicht zulässig sind Imitationen jeglicher Art (z.B. Kunststoffklinker oder Verkleidungen sowie Fachwerkimitationen).
- 3.4 Gliederungen der Fassadenflächen durch Holzverkleidungen sind bis zu 40 % der jeweiligen Fassadenseiten in lasierten Holzfarbtönen zulässig. Schiefer- und Zinkblechverkleidungen sind bis 30 % der jeweiligen Fassade zulässig. Holzblockhäuser, Gebäude im mediterranen Baustil oder sonstigen ortsfremden Baugestaltungen sind nicht zulässig.
- 3.5 Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen wie Wintergärten, Erker, Carports sind Holz-, Kunststoff-, Metall- und Glaskonstruktionen zulässig.
- 3.6 Werbeelemente haben sich dem Gebäude in Form und Farbe unterzuordnen.
- 3.7 Die Geschossigkeit der neuen Gebäude ist auf die historische und gewachsene Örtlichkeit abzustimmen und hat sich einzufügen.
- 3.8 Die Lage von Neubauten auf dem Grundstück soll in möglichst zentraler Lage der Straße zugeordnet stattfinden. Die Gestaltung von Grünanlagen und Pflanzflächen soll zur Straße hin einen offenen Charakter ermöglichen. Hierbei wird eine maximale Höhe von 1,20 m für geschlossene Sichtschutzelemente festgelegt.
- 3.9 Zukünftige technische Entwicklungen insbesondere im Bereich der Energieeffizienz (Solaranlagen, Photovoltaik), die den anerkannten Stand der Technik darstellen, können in der Gestaltung des Gebäudes sowie in der Lage positiv berücksichtigt werden, sofern diese nicht nachhaltig den bestehenden Gesamteindruck der nahen Umgebung bzw. des Ortsbildes beeinträchtigen.

§ 4 Verstöße

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW in diese Satzung aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5 Bekanntmachung

Vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 03.01.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Breves



**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen**
**über den Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung
der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Wietersheim**

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan durch eine 32. Änderung zu ändern.

Ziel der 32. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung einer Fläche in der Ortschaft Wietersheim von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „W“ (Wohnbaufläche), um den weiteren Bedarf an Bauflächen zu decken. Durch die Einbeziehung dieser Bauzeile erfolgt eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereichs „Auf dem Sande“. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

23. Januar 2017 bis einschließlich 24. Februar 2017

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Informationen zu dieser Bauleitplanung vor:

- Bewertung der Umweltauswirkungen mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter,
- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 32. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend in das Internet unter **www.petershagen.de / Bauen & Wohnen / Aktuell** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

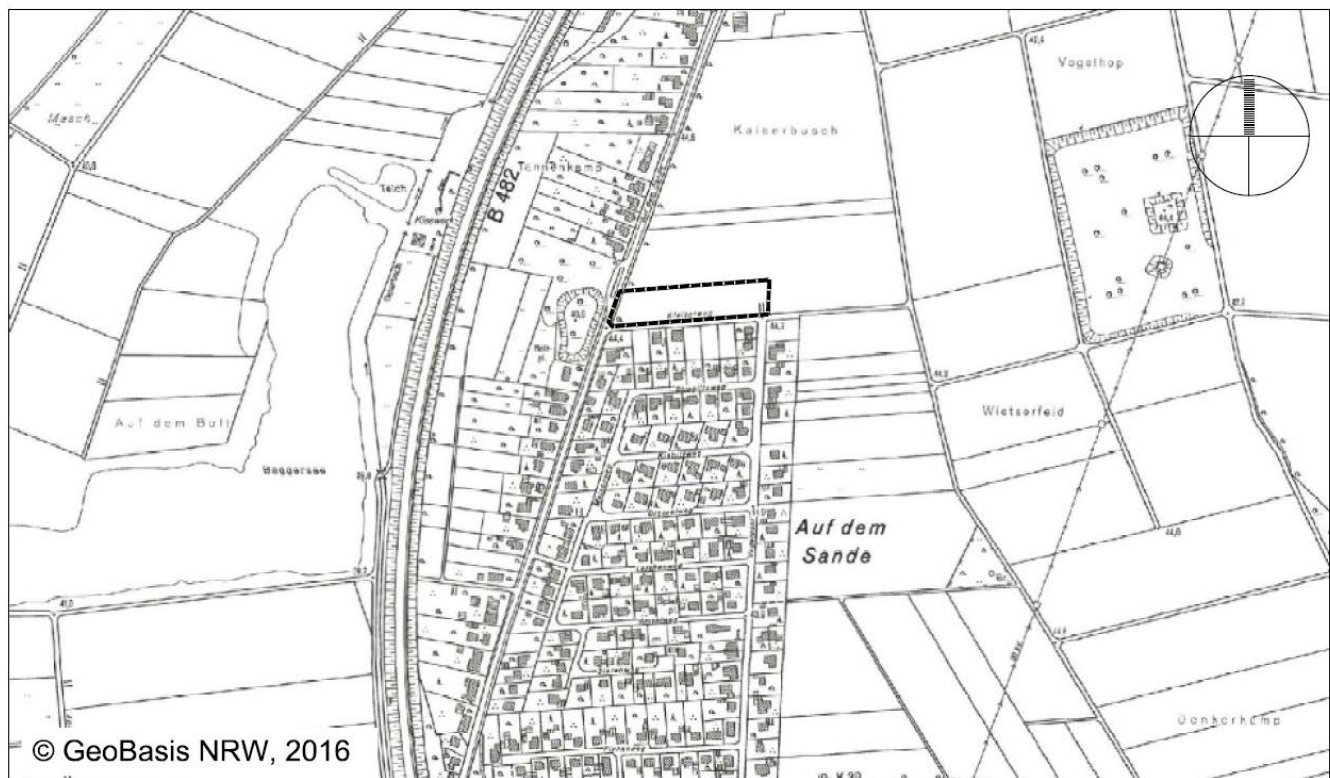
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 03.01.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Breves



Übersichtsplan

M 1:10.000

14

Bekanntmachung der Stadt Petershagen

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Kleiberweg“ in der Ortschaft Wietersheim

I.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 59 „Kleiberweg“ in der Ortschaft Wietersheim aufzustellen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Kleiberweg“ ist die Ausweisung einer WA-Fläche (Allgemeines Wohngebiet) um den weiteren Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Wietersheim zu decken. Durch die Einbeziehung dieser Bauzeile erfolgt eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereichs „Auf dem Sande“. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59 „Kleiberweg“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz liegen in der Zeit vom

23. Januar 2017 bis einschließlich 24. Februar 2017

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Informationen zu dieser Bauleitplanung vor:

- Umweltbericht des Planungsbüros o.9, der die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter beschreibt,
- Fachbeitrag Artenschutz des Planungsbüros o.9, der eine Bewertung der Auswirkungen auf die geschützten Arten und ihre Lebensräume enthält,
- Dimensionierung einer Niederschlagsversickerung für das angrenzende Baugebiet „Wietersheim/Auf dem Sande-Nord“,
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke zu den grünordnerischen Festsetzungen, zur Kompensationsmaßnahme und zur Versickerung des Niederschlagswassers,
- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Kleiberweg“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 ergänzend in das Internet unter www.petershagen.de / **Bauen & Wohnen** / **Aktuell** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter www.petershagen.de / **Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden..

Bekanntmachungsanordnung:

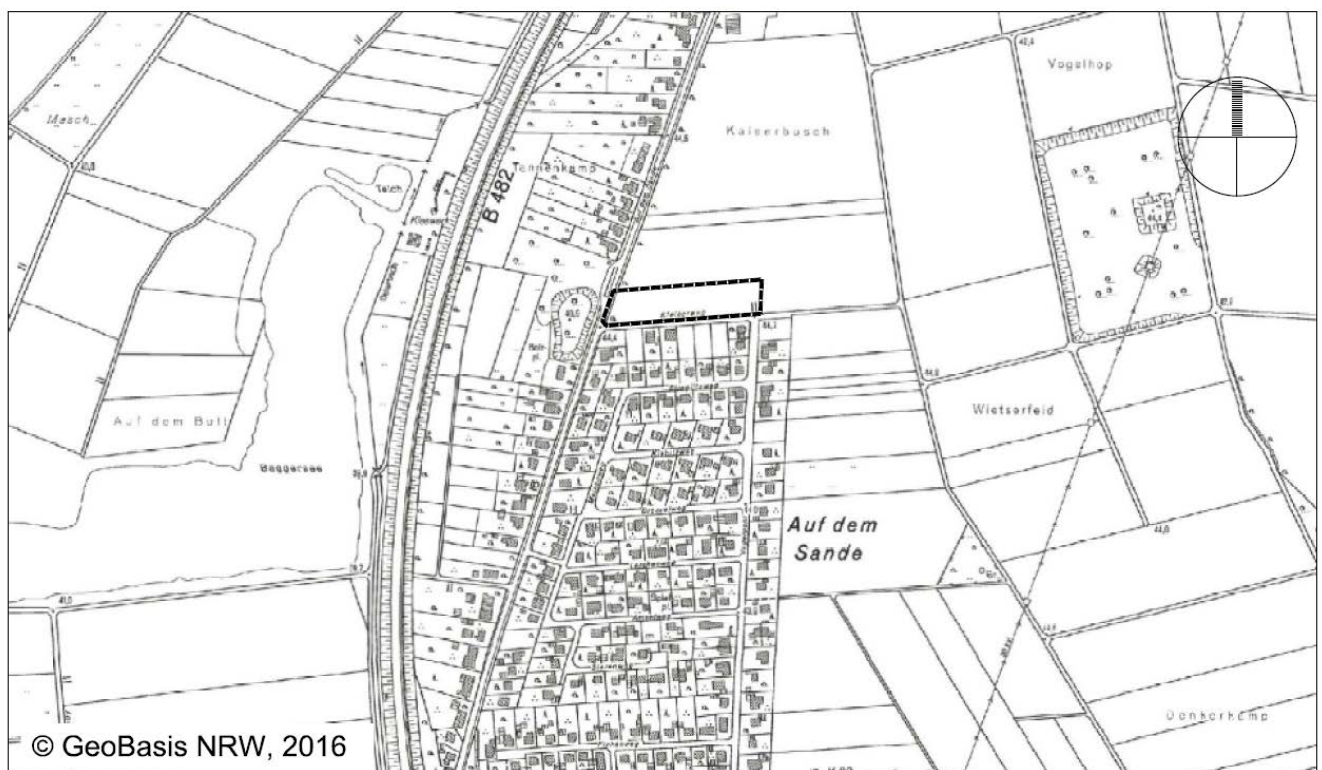
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 „Kleiberweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 03.01.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Breves



Übersichtsplan

M 1:10.000

15

Bekanntmachung
Berichtung der Bekanntmachung der
Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2016

Die in der Sonderausgabe des Amtlichen Kreisblattes für den Kreis Minden-Lübbecke, Nr. 39 vom 30. Dezember 2016, unter Nr. 380 veröffentlichte Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2016 ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 5, letzter Halbsatz:
hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom **13.12.2016** in der z.Z. gültigen Fassung
2. § 2 Nr. 8 d):
Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Porta Westfalica vom **13.12.2016** in der z.Z. gültigen Fassung geregelt ist.

Porta Westfalica, 02.01.2017

Hedtmann
Bürgermeister

16

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
Bekanntmachung der Absicht zur Veröffentlichung eines Baulandkatasters
nach § 200 Abs. 3 BauGB für den Ortsteil Holzhausen

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt die Veröffentlichung eines Baulandkatasters nach § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch. Das Baulandkataster führt die sofort bebaubaren Flächen mit Flur- und Flurstücksnummern sowie ggf. Straßennamen in Karten und Listen auf und enthält Angaben zur Grundstücksgröße, zur planungsrechtlichen Bebaubarkeit der Flächen und zu Bodenrichtwerten. Das Kataster enthält auch Auszüge aus Bebauungsplänen und aus dem Flächennutzungsplan. Nicht enthalten sind personenbezogene Angaben zu den Eigentümern, die dem Datenschutz unterliegen.

Sofern Sie Eigentümer eines entsprechenden Grundstückes sind, haben Sie die Möglichkeit, der Aufnahme Ihres Grundstückes in die Karten und Listen des Baulandkatasters bis zum **17.02.2017** schriftlich zu widersprechen. Später eingehende Widersprüche können nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Streichung der Angaben ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte an:

Stadt Porta Westfalica
Abteilung Stadtplanung
Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica

Porta Westfalica, den 03.01.2017

Bernd Hedtmann
Der Bürgermeister

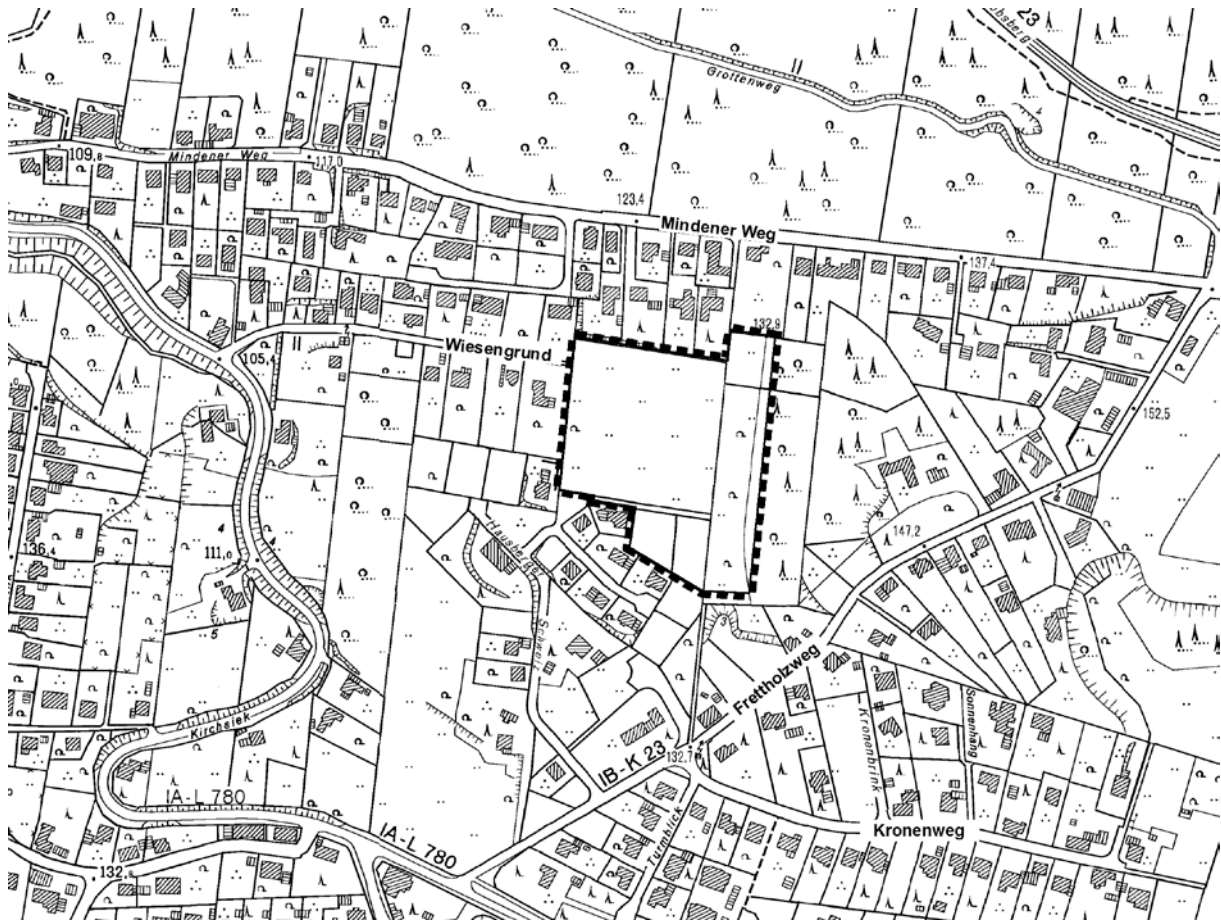
17

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 79 „Nördlich der Hausberger Schweiz“

Bekanntmachung vom 04.01.2017 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich der Hausberger Schweiz“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 3.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zum Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich der Hausberger Schweiz“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 04.01.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

**8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 19. Dezember 2016, Nr. 51 (ABl. Reg.Dt. 2016, S. 295 – 299) bekanntgemachte 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe wird gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) hingewiesen.

Porta Westfalica, den 04.01.2017

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)